

## **Verordnung über Integrationskurse für Ausländer (Ausländerintegrationskursverordnung - AuslIntV)**

Es verordnen

- auf Grund des § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Aufenthaltsgesetzes]die Bundesregierung und
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), der durch Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zuwanderungsgesetzes]eingefügt worden ist, das Bundesministerium des Innern:

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Inhalt und Durchführung des Integrationskurses**

(1) Der Integrationskurs stellt ein Grundangebot zur Integration von Ausländern dar und umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs sowie einen Orientierungskurs.

(2) Der Basissprachkurs und der Orientierungskurs werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) koordiniert und durchgeführt, der Aufbausprachkurs wird von den Ländern durchgeführt. Den Aufbausprachkurs führt das Land durch, in dem der Kursteilnehmer seinen Hauptwohnsitz hat. Das Bundesamt und die Länder können Verwaltungsvereinbarungen über die Durchführung der Aufbausprachkurse durch das Bundesamt schließen. Mit der Ausführung der Kurse werden in der Regel private oder öffentliche Träger beauftragt.

### **Zweiter Abschnitt: Rahmenbedingungen für die Teilnahme, Kursgebühren**

#### **§ 2 Berechtigte Teilnehmer**

Berechtigt zur einmaligen Teilnahme an einem Integrationskurs sind

1. Ausländer, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder die zur Teilnahme nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet sind, und

2. freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sowie sonstige rechtmäßig auf Dauer in Deutschland lebende Ausländer nach § 44 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, sofern sie gemäß § 4 durch das Bundesamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Land im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen worden sind.

Die Berechtigung zur Teilnahme am Basis- und Aufbausprachkurs (Sprachkurs) entfällt, wenn der Ausländer nach dem Ergebnis des Sprachstandstests gemäß § 12 Abs. 1 bereits über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, die durch den Sprachkursträger zu bescheinigen sind. Die Berechtigung zur Teilnahme am Orientierungskurs bleibt hiervon unberührt.

### **§ 3 Teilnahmeanspruch und Teilnahmeverpflichtung**

(1) Zur Feststellung der Teilnahmeverpflichtung nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes prüft die Ausländerbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen eines Teilnahmeanspruchs nach § 44 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und ob sich der Ausländer nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ausländer sich bei der persönlichen Vorsprache nicht ohne die Hilfe Dritter verständlich machen kann.

(2) Absatz 1 gilt auch bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die erstmals zu einem dauerhaften Aufenthalt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes von über 18 Monaten im Bundesgebiet führt. Wenn ein dauerhafter Aufenthalt erst später eintritt, steht die Bestätigung des Teilnahmeanspruchs der Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels im Sinne des § 44 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes gleich.

(3) Die Ausländerbehörde oder die von den Ländern bestimmte Stelle entscheidet über die Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung nach § 45 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes. Hierbei kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangt werden.

### **§ 4 Zulassung zum Integrationskurs**

Das Bundesamt kann nach § 44 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer, der sich dauerhaft und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besitzt, auf schriftlichen Antrag und im Einvernehmen mit dem zuständigen Land im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zulassen. Satz 1 gilt für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen entsprechend.

## **§ 5 Bestätigung der Teilnahmeberechtigung, Mitwirkungspflicht**

(1) Die Ausländerbehörde händigt dem teilnahmeberechtigten Ausländer eine Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Teilnahmeanspruches nach § 44 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Vorlage bei einem zugelassenen Kursträger aus. Darin ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Teilnahmeberechtigung besteht. Für die Bestätigung wird ein bundeseinheitlicher Vordruck verwendet. In der Bestätigung ist eine bestehende Teilnahmepflicht zu vermerken.

(2) Außerdem händigt die Ausländerbehörde dem teilnahmeberechtigten Ausländer die vom Bundesamt für die Teilnahme erstellten Unterlagen aus, insbesondere ein Merkblatt zum Integrationskurs in einer ihm verständlichen Sprache, in dem er auf die sich aus der Teilnahme ergebenden Rechte und Pflichten sowie mögliche Folgen der Nichtteilnahme hingewiesen wird, sowie eine Liste der für seinen Wohnort zugelassenen Kursträger. Soweit erforderlich, kann die Ausländerbehörde oder eine nach Landesrecht bestimmte Stelle in Abstimmung mit dem Bundesamt den Ausländer auch unmittelbar einem bestimmten Kurs eines zugelassenen Kursträgers zuweisen.

(3) Besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme nach § 45 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, ist dem Ausländer bei Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis aufzugeben, an einem Integrationskurs teilzunehmen und den Kursbeginn innerhalb von sechs Monaten durch Bestätigung eines zugelassenen Kursträgers nachzuweisen.

## **§ 6 Datenübermittlung**

(1) Die Ausländerbehörde übermittelt dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Steuerungs- und Koordinierungsfunktion unverzüglich einen anonymisierten Abdruck der nach § 5 Abs. 1 ausgestellten Bestätigung.

(2) Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Steuerungs- und Koordinierungsfunktion monatlich folgende Angaben unter Mitteilung der jeweiligen Kennziffern:

1. die Anzahl und den Zeitpunkt der Anmeldungen differenziert nach Berechtigung und Verpflichtung,
2. die Ergebnisse der Sprachstandstests (§ 12),
3. die Höhe des Eigenbeitrags (§ 7),
4. die Art und Anzahl der begonnenen Kurse differenziert nach Kursabschnitten,
5. die Art und Anzahl der beendeten Kurse differenziert nach Kursabschnitten,
6. die Testergebnisse der einzelnen Bestandteile des Integrationskurses sowie

7. die Anzahl der abgebrochenen Teilnahmen an Integrationskursen und persönliche Hinderungsgründe der Teilnehmer.

Für die Durchführung der Aufbausprachkurse werden die Daten nach Satz 1 durch den Kursträger auch der zuständigen Landesbehörde übermittelt.

(3) Der Kursträger teilt der zuständigen Ausländerbehörde eine Unterbrechung der Teilnahme nach § 11 Abs. 2 im Rahmen monatlicher Meldungen mit.

(4) Der Träger des Integrationskurses teilt dem zuständigen Arbeitsamt für jeden Teilnehmer mit Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 418 oder nach § 420 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch monatlich nachträglich den Nichtantritt oder Abbruch eines Integrationskurses sowie die Nichtteilnahme am Integrationskurs und die dafür vorgebrachten Gründe mit.

### **§ 7 Kostenbeitrag der Teilnehmer und Unterhaltsverpflichteten**

(1) Für die Teilnahme am Integrationskurs hat der teilnehmende Ausländer oder der ihm zum Lebensunterhalt Verpflichtete (Kostenbeitragsverpflichtete) dem Kursträger einen Kostenbeitrag von 1,00 Euro pro Unterrichtsstunde zu entrichten.

(2) Ein Kostenbeitragsverpflichteter, der dem Kursträger nachweist, dass er Arbeitslosenhilfe bezieht oder seinen Lebensunterhalt durch den Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung deckt oder bei Entrichtung des Kostenbeitrags decken muss, wird nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Er ist verpflichtet, dem Kursträger jeweils zu Beginn eines neuen Kursabschnitts (§ 9 Abs. 3) eintretende Änderungen seiner Einkommensverhältnisse mitzuteilen.

(3) Der Kursträger ist berechtigt, den Kostenbeitrag für den jeweiligen Kursabschnitt im Voraus zu verlangen.

(4) Bricht der Ausländer den Kurs aus von ihm zu vertretenden Gründen ab oder nimmt er über mehr als fünf aufeinander folgende Unterrichtstermine ohne wichtigen Grund nicht an dem Kurs teil, erhebt der Kursträger von dem Kostenbeitragsverpflichteten den vollen Stundensatz für den Kursabschnitt. Der Kursträger hat den Ausländer hierauf bei der Anmeldung hinzuweisen.

## **Dritter Abschnitt: Grundstruktur, Dauer, Lerninhalte**

### **§ 8 Sprachkursziel**

Der Sprachkurs dient dem Erwerb ausreichender deutscher Sprachkenntnisse. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn sich der Ausländer im

täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtzufinden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Ausländer einen deutschsprachigen Text des täglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann.

### **§ 9 Umfang, Struktur, Dauer und Rahmenbedingungen des Sprachunterrichts**

(1) Die Dauer des Basis- und des Aufbausprachkurses beträgt jeweils bis zu 300 Unterrichtsstunden, sie kann je nach erreichtem Sprachstand des Teilnehmers kürzer sein.

(2) Die Kurse werden als Vollzeitunterricht mit höchstens 25 Wochenunterrichtsstunden und als Teilzeitunterricht mit mindestens sieben Wochenunterrichtsstunden angeboten, um den Bedürfnissen der Teilnehmer Rechnung zu tragen. Einzelne Kursteile können als Intensivkurs angeboten werden; in geeigneten Fällen kann Fernunterricht erteilt werden. Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe, die einen Vollzeitsprachkurs besuchen, sind verpflichtet, zur Ermöglichung der Arbeitsaufnahme in einen Teilzeitkurs zu wechseln.

(3) Basis- und Aufbausprachkurs können in jeweils bis zu vier Kursabschnitte mit unterschiedlichen Leistungsstufen unterteilt werden. Der Teilnehmer kann mit Zustimmung des Kursträgers die Leistungsstufen bei Neubeginn eines Kursabschnitts wechseln oder überspringen, wenn dies auf Grund des Standes der Deutschkenntnisse, der persönlichen Lerngewöhnung und -geschwindigkeit zur schnelleren Erreichung des Sprachkursziels zweckmäßig ist.

(4) Die Teilnahme am Aufbausprachkurs setzt in der Regel eine Teilnahme am Basissprachkurs voraus. Diese Voraussetzung entfällt, wenn das Sprachstandsniveau des Teilnahmeberechtigten nach dem Ergebnis des Sprachstandstests durch die Teilnahme am Basissprachkurs nicht mehr wesentlich gefördert werden kann.

(5) Die Zahl der Kursteilnehmer darf 25 Personen nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet das Bundesamt. Es ist eine den Lernerfolg fördernde Zusammensetzung der Kursteilnehmer anzustreben, die möglichst Teilnehmer mit unterschiedlichen Muttersprachen umfasst. Für Ausländer und Spätaussiedler sind in der Regel gemeinsame Kursangebote vorzusehen. Bei ausreichenden Teilnehmerzahlen sollen für Jugendliche Sprachkurse mit jugendspezifischen Inhalten angeboten werden.

(6) Solange der den Teilnahmeanspruch begründende Aufenthaltstitel besteht, kann ein begonnener Kurs zu Ende geführt werden, auch wenn die Frist nach § 44 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes überschritten wird.

## **§ 10 Orientierungskurs**

Der Orientierungskurs dient der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Auf Kenntnisse des demokratischen Staatswesens und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichberechtigung, der Toleranz und der Religionsfreiheit ist besonderes Gewicht zu legen. Der Orientierungskurs umfasst 30 Unterrichtsstunden, findet in der Regel im Anschluss an den Aufbausprachkurs statt und soll in deutscher Sprache abgehalten werden. Für die Orientierungskurse gelten § 9 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 11 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

## **§ 11 Wechsel, Abbrechen, Unterbrechen und Wiederholen**

(1) Ein Wechsel des Sprachkursträgers kann grundsätzlich nur nach Abschluss eines Kursabschnitts im Sinne des § 9 Abs. 3 und mit Zustimmung des Bundesamts oder bei Aufbausprachkursen mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erfolgen. Die Zustimmung gilt als erteilt im Falle des Umzuges, des Übergangs in Teilzeitkurse sowie zur Ermöglichung der Kinderbetreuung und zur Arbeitsaufnahme.

(2) Die Kursträger erfassen die Anwesenheit der teilnahmeverpflichteten Ausländer und melden eine Unterbrechung der Teilnahme ohne wichtigen Grund über mehr als fünf aufeinander folgende Unterrichtstermine der zuständigen Ausländerbehörde.

(3) Bei Nichtantritt, Abbruch oder Unterbrechung des Integrationskurses auf Grund von Schwangerschaft, längerer Krankheit, bei Arbeitsaufnahme nach vorherigem Bezug von Sozialhilfe, Grundsicherung oder Arbeitslosenhilfe oder aus anderem wichtigen Grund kann durch die Ausländerbehörde auf Antrag die Dauer der Teilnahmeberechtigung verlängert werden.

(4) Weist der teilnahmeverpflichtete Ausländer der Ausländerbehörde den Kursbeginn nicht rechtzeitig durch Bestätigung eines zugelassenen Kursträgers nach oder teilt der Kursträger eine Unterbrechung der Teilnahme ohne wichtigen Grund von mehr als fünf aufeinander folgenden Unterrichtsterminen mit, kann die zuständige Ausländerbehörde den Ausländer im Rahmen eines persönlichen Gesprächs auf seine Teilnahmeverpflichtung und mögliche aufenthaltsrechtliche Folgen der Nichtteilnahme hinweisen.

(5) Der Ausländer kann Kursabschnitte auf eigene Kosten wiederholen.

(6) Der Basis- und der Aufbausprachkurs sollen jeweils innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

## **§ 12 Sprachstandstests, Abschlusstests, erfolgreiche Teilnahme**

(1) Vor Beginn des ersten Kursabschnitts sowie jeweils am Ende des Basis- und des Aufbausprachkurses wird der Sprachstand des Teilnehmers durch den Sprachkurs-träger festgestellt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs sowie am Orientierungskurs wird jeweils durch einen Abschlusstest nachgewiesen.

(3) Sprachstands- und Abschlusstests werden vom jeweiligen Kursträger nach den inhaltlichen Vorgaben des Bundesamtes und nach vom Bundesamt zu entwickelnden einheitlichen Standards abgenommen. Das Ergebnis ist dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

(4) In dem Abschlusstest für die Sprachkurse weist der Ausländer nach, dass er das Ziel des Sprachkurses nach § 8 erreicht hat. In dem Abschlusstest des Orientierungskurses weist der Ausländer nach, dass er Kenntnisse über die Rechtsordnung, die Kultur und Geschichte in Deutschland besitzt. Durch eine Bescheinigung des Kursträgers über die jeweils erfolgreiche Teilnahme am Sprach- und Orientierungskurs ist die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs nachgewiesen.

(5) Ein teilnahmeberechtigter Ausländer, der bereits über die in den Kursen zu vermittelnden Kenntnisse verfügt, kann die entsprechenden Tests auch unabhängig von der Kursteilnahme ablegen. Nichtteilnahmeberechtigte Ausländer können die Tests auf eigene Kosten ablegen.

(6) Der Ausländer kann die Abschlusstests auf eigene Kosten wiederholen.

## **Vierter Abschnitt: Zulassung der Kursträger, Verfahren, Inkrafttreten**

### **§ 13 Träger der Integrationskurse**

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag private oder öffentliche Träger zur Ausführung von Sprach- und Orientierungskursen zulassen (zertifizieren). Die Zertifizierung für die Aufbausprachkurse für Ausländer erfolgt im Einvernehmen mit den Ländern. Das Bundesamt erstellt Vorgaben für die Qualifikation und die Tätigkeit von Kursträgern (Bewertungskatalog). Hierzu zählen insbesondere

1. die Beschäftigung qualifizierter Lehrkräfte,
2. die Verwendung der vom Bundesamt zugelassenen Lehr- und Lernwerke,

3. die Nutzung geeigneter Unterrichtsräume und
4. die Modalitäten der Kursdurchführung.

(2) Das Bundesamt überprüft regelmäßig das Vorliegen der Qualifikation der Kurs-träger. Der Kursträger hat dem Bundesamt eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Bei Wegfall von Qualifikationsmerkmalen kann das Bundesamt die Zer-tifizierung widerrufen oder zurücknehmen.

(3) Das Bundesamt ist zur Erfüllung seiner Pflichten berechtigt, vor Ort bei den Kurs-trägern Erhebungen durchzuführen, Unterlagen einzusehen und Kurse zu besuchen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Aufbausprachkurse mit der Maßgabe, dass die zuständige Landesbehörde zu beteiligen ist.

#### **§ 14 Lehrkräfte**

(1) Lehrkräfte, die Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache für Zuwanderer unterrich-ten, müssen die Befähigung zum Lehramt Deutsch, ein Studium Deutsch als Fremd-sprache oder Deutsch als Zweitsprache, eine Fremdsprachenlehrausbildung für Deutsch oder eine vergleichbare Ausbildung besitzen. Der Kursträger hat dem Bun-desamt die Qualifikation nachzuweisen.

(2) Soweit die fachliche Qualifikation anderweitig erworben wurde, muss diese auf Antrag des Sprachkursträgers vom Bundesamt anerkannt und zugelassen werden.

(3) Die Kriterien für die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte für Orientierungskurse werden durch die Bewertungskommission nach § 16 festgelegt.

#### **§ 15 Zulassung der Lehrpläne, Lehrmittel und Abschlusstests**

Die Lehrpläne sowie die Lehr- und Lernmittel und die standardisierten Abschlusstests für die Sprachkurse und den Orientierungskurs werden vom Bundesamt entwickelt oder zugelassen.

#### **§ 16 Bewertungskommission**

(1) Zur Zertifizierung der Kursträger sowie zur Bewertung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln und der Inhalte der Tests richtet das Bundesamt eine Bewertungskom-mission ein, der insbesondere Vertreter der Länder und Sachkundige für Deutsch als Fremdsprache und Sachkundige für die Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsord-nung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland angehören.

(2) Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus acht Vertretern der Länder, vier Vertretern der Bundesregierung, vier Vertretern des Bundesamtes sowie weiteren vom Bundesamt zu benennenden Sachkundigen für Deutsch als Fremdsprache und Sachkundige für die Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Die Leitung der Bewertungskommission obliegt einem der Vertreter des Bundesamtes.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des siebten auf die Verkündung des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zuwanderungsgesetzes] folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.